

ist, durch Urteil eingezogen werden, oder die Beschlagnahme ist aufzuheben. Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird, wenn der Beschuldigte zwar verurteilt wird, im Urteil jedoch die beschlagnahmten Gegenstände nicht eingezogen werden oder wenn das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht nur vorläufig eingestellt wird (§ 125 StPO).

Die §§118 und 119 StPO regeln die Besonderheiten der Postbeschlagnahme. § 118 StPO, der die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Postsendungen behandelt, unterscheidet zwei Fälle, nämlich eine generelle Beschlagnahme und eine Beschlagnahme einzelner Sendungen. Die generelle Beschlagnahme ist nur gegenüber dem Beschuldigten zulässig. Alle an ihn gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen können beschlagnahmt werden. Voraussetzung ist grundsätzlich lediglich die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 106 StPO.

Der zweite Fall der Postbeschlagnahme ist an strengere Voraussetzungen gebunden. Einmal muß der Verdacht bestehen, daß die Sendung von dem Beschuldigten herrührt oder für ihn bestimmt ist, *und* zum anderen, daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat. Darüber hinaus kann es sich bei der Beschlagnahme in diesem Sinne immer nur um die Beschlagnahme einzelner Sendungen handeln. Das ergibt sich aus dem Gesetz selbst, in dem es heißt: „... solche Sendungen ..., bei denen der Verdacht besteht ...“. Eine generelle Beschlagnahme *aller* an eine dritte Person gerichteten Postsendungen ist also nicht zulässig.<sup>52</sup>

Das Verfahren der Postbeschlagnahme regelt § 119 StPO.

Die Vermögensbeschlagnahme wird vom Gesetz in den §§ 128 ff. StPO behandelt. Sie wird praktisch, wenn nach dem materiellen Strafrecht nicht nur einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen des Täters oder Teilnehmers eingezogen werden können. Das ist z. B. bei einem Verbrechen nach § 1 WStrVO der Fall.<sup>53</sup> Die Vermögensbeschlagnahme ist eine Maßnahme zur Sicherung der Urteilsvollstreckung.

Das Gesetz fordert in § 128 StPO als Voraussetzung der Vermögensbeschlagnahme hinreichenden Tatverdacht. Es verlangt damit den

---

52. vgl. Beschluß des BG Karl-Marx-Stadt vom 10. 12. 1955, NJ, 1956, S. 349.

53. Für die Beschlagnahme bestimmter Vermögenswerte, die z. B. auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 WStrVO zulässig ist, gelten nicht die §§ 128 ff. StPO, sondern § 120 Abs. 2 und 3 StPO.